

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 22.03.2002

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2,6 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau am 10.10.2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Mildenau, 13.10.2003

Vogel
Bürgermeister

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.